Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. März 2018 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 426) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 5 S. 52), berichtigt mit Ordnungen vom 15. April 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 7 S. 158), vom 15. Oktober 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 18 S. 374), vom 1. April 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 5 S. 77) und 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 274), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 9 (1) wird für um folgenden Satz ergänzt:

ein Portfolio bestehend aus ein oder zwei Klausuren mit einer Gesamtdauer von grundsätzlich 90 Minuten sowie zusätzlichen Zwischentests oder Projektaufgaben. Zu jeder Veranstaltung der drei beteiligten Veranstaltungen können als Prüfungselemente ein bis drei Zwischentests oder alternativ ein bis zwei Projektaufgaben angeboten werden. Werden zu einer Veranstaltung Zwischentests angeboten, dann besitzen diese eine maximale Dauer von insgesamt 30 Minuten und reduzieren die Dauer der Klausur um die Zeit für die Zwischentests. Werden in einer Veranstaltung Projekt-Aufgaben angeboten, so reduzieren sie die Dauer der Klausur um jeweils 10 bis 15 Minuten. Werden in den Veranstaltungen Nicht-Klausur-Elemente angeboten, darf eine Mindestdauer für die Gesamtklausurzeit von 30 Minuten nicht unterschritten werden. Es erfolgt eine abschließende Gesamtbewertung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 18. Oktober 2017.

Bielefeld, den 1. März 2018

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer